

Hinweise zur Masterprüfung „Handelsrechtliche Verträge“

I. Prüfungsgegenstand

Geprüft wird der Gegenstand der Vorlesung „Handelsrechtliche Verträge“ unter Einbezug der empfohlenen Literatur sowie der einschlägigen Rechtsprechung.

II. Gesetzestexte

Die Studierenden müssen die folgenden Gesetzestexte selbst zur Prüfung mitbringen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301)

Erlaubt sind amtliche Ausgaben oder Internet-Ausdrucke derselben. Andere Gesetzesausgaben sind nur erlaubt, wenn sie nicht kommentiert sind und keine Rechtsprechungshinweise enthalten.

III. Hilfsmittel

1. Zulässige Hilfsmittel

Die unter Ziff. II genannten Gesetzestexte dürfen selbst erstellte handschriftliche Notizen aufweisen.

Darüber hinaus dürfen selbst erstellte Vorlesungsnotizen mitgebracht werden, wobei diese nicht handschriftlich zu sein brauchen.

Ferner können Dokumente mitgebracht werden, die vom Lehrveranstaltungsleiter abgegeben bzw. auf Ilias zur Verfügung gestellt werden (Vorlesungsunterlagen).

Fremdsprachige Studierende dürfen ein Wörterbuch verwenden.

2. Unzulässige Hilfsmittel

Nicht zulässig sind folgende Hilfsmittel:

- a) Nicht selbst erstellte Notizen und von Dritten hergestellte Texte (Ausnahme: Vorlesungsunterlagen);
- b) Kommentierte Gesetzesausgaben, Kommentare, Lehrbücher und andere Literatur (Repetitorien, Fallsammlungen, Zeitschriftenaufsätze etc.), und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Originalexemplare oder um Kopien oder um Ausdrucke aus einer elektronischen Datenbank handelt;

- c) Elektronische Geräte wie z.B. Datenverarbeitungs- und Kommunikationsgeräte (Laptops, Notebooks, Tablet-PCs, Mobiltelefone etc.) sowie Texte und andere Hilfsmittel in elektronischer Form.

**Wer in der Prüfung unzulässige Hilfsmittel verwendet
oder zu verwenden versucht, erhält die Note 1.**

10. Januar 2020